

**Verordnung
zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen im Markt
Schliersee**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2003 (BGBl. S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340) erlässt der Markt Schliersee folgende Verordnung:

§ 1

Im Markt Schliersee dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Markt Schliersee kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an 40 Sonn- und Feiertagen in den Monaten Mai bis September und Dezember, zu allen bayerischen Ferienzeiten, zur Adventszeit sowie am Sonntag der Schlierseer Leonhardifahrt verkauft werden.

§ 2

Die Öffnungszeiten an den Sonn- und Feiertagen dürfen jeweils höchstens 8 Stunden betragen. Die Betriebsinhaber haben bei der Festsetzung ihrer Öffnungszeiten die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen.

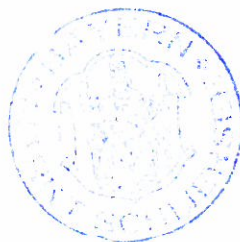
§ 3

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.


§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 09.03.2005



Markt Schliersee


Scherer
1. Bürgermeister